

Tarifvertrag vom 14. November 2024 zum Beitritt der Tarifgemeinschaft Landesverband Brandenburg des Deutschen Roten Kreuzes in die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes

zwischen

**der Bundestarifgemeinschaft
des Deutschen Roten Kreuzes (BTG),
vertreten durch den Vorstand der BTG;**

sowie

**der Tarifgemeinschaft Landesverband Brandenburg
des Deutschen Roten Kreuzes (DRK),
vertreten durch den Vorstand**

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand**

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifgemeinschaft Landesverband Brandenburg des Deutschen Roten Kreuzes beabsichtigt, der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes beizutreten. Der tatsächliche Eintritt zum 01. Januar 2025 ist von dem Vorliegen eines Aufnahmeantrages sowie der Beschlussfassung durch die Bundestarifgemeinschaft abhängig. Soweit eine entsprechende Beschlussfassung vorliegt, findet der DRK-Reformtarifvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung ab dem 01. Januar 2025 Anwendung, soweit dieser Tarifvertrag nichts Abweichendes vorsieht.

§ 1

Geltungsbereich

¹Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten des DRK im DRK-Landesverband Brandenburg e.V., in seinen Verbänden, deren Untergliederungen, Einrichtungen und Gesellschaften aller

Art, sofern diese Mitglied in der Landestarifgemeinschaft des DRK sind, soweit sie Mitglied der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sind und unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 DRK-RTV fallen und nicht nach § 1 Abs. 2 DRK-RTV vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind.

²Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten nach Satz 1, die zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bereits beim DRK beschäftigt sind sowie für die Beschäftigten, die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages ein Beschäftigungsverhältnis beginnen.

§ 2

Anwendung des DRK-RTV

- (1) Der DRK-Reformtarifvertrag vom 31. Januar 1984, zuletzt geändert durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023, findet in seiner jeweils gültigen Fassung ab dem 01. Januar 2026 Anwendung, soweit dieser Tarifvertrag nichts Abweichendes vorsieht.
- (2) Der DRK-Reformtarifvertrag vom 31. Januar 1984 findet in der Fassung des 49. Änderungstarifvertrages vom 15. Mai 2023 im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 Anwendung. Änderungen aus nachfolgenden Änderungstarifverträgen finden vor dem 01.01.2026 keine Anwendung.
- (3) Der Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter des DRK in die Entgeltgruppen des DRK-Reformtarifvertrages und zur Regelung des Übergangsrechts, Teil B (TVÜ-DRK), vom 22. Dezember 2006 in der Fassung des 49. Änderungstarifvertrages vom 15. Mai 2023 sowie des 13. Änderungstarifvertrages zu TVÜ-DRK vom 15. Mai 2023 findet keine Anwendung.

§ 3

Entgelt

- (1) ¹Anlage A1 zu §19, Anlage A2 zu § 19 und Anlage A3 zu § 19 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Tabellenwerte zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 die zum 01. Januar 2025 gültigen Tabellenwerte des DRK-RTV betragen.

²Ab dem 1. Januar 2026 richten sich die Tabellenwerte nach dem DRK-Reformtarifvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Eingruppierung, Stufenzuordnung, Besitzstand

- (1) ¹Zum 1. Januar 2025 werden die Beschäftigten gem. § 17 DRK-RTV in die Entgeltstruktur des DRK-Reformtarifvertrages eingruppiert.
- (2) ¹Hat sich beim Beschäftigten seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Tätigkeit und die Eingruppierung im DRK Tarifvertrag Brandenburg nicht geändert, werden die bis zum 31. Dezember 2024 zurückgelegten Beschäftigungszeiten bei der Stufenzuordnung sowie bei der Stufenlaufzeit berücksichtigt.

²Das gilt auch, wenn ein Beschäftigter abweichend von der erforderlichen Tätigkeitsdauer einer höheren Stufe zugeordnet wurde.

(3) Hat sich beim Beschäftigten seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Tätigkeit und die Eingruppierung im DRK Tarifvertrag Brandenburg geändert, werden bei Stufenzuordnung (lit. a)) sowie bei der Stufenlaufzeit (lit. b)) folgende Zeiten berücksichtigt:

- a) Zeiten, die der Mitarbeiter zum Erreichen der ihm am 31. Dezember 2024 zugeordneten Stufe in der Entgeltgruppe im DRK Tarifvertrag Brandenburg benötigt hätte,
- b) Zeiten, die der Mitarbeiter in der Stufe bis zum 31. Dezember 2024 zurückgelegt hat.

(4) ¹Erfolgt durch die Zuordnung zur Entgeltgruppe und/oder Stufe nach Abs. 1 bis 3 eine negative Differenz zur bisherigen monatlichen Tabellenvergütung (Differenz des Tabellenentgeltes nach dem DRK-RTV im Januar 2025 zum monatlichen Tabellenentgelt nach dem DRK Tarifvertrag Brandenburg im Dezember 2024), wird dies durch die die Gewährung einer monatlichen Besitzstandzulage in Höhe der festgestellten monatlichen Differenz ausgeglichen. ²Die Besitzstandszulage verringert sich jeweils um den Betrag, um den das monatliche Tabellenentgelt durch einen Stufenaufstieg, eine Tarifsteigerung oder eine Höhergruppierung steigt. ³Bei Veränderungen der individuellen, vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten erhöht / verringert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

§5

Abweichende Regelungen

¹Beschäftigten, die als Fahrer tätig sind, wird ein Stundenentgelt in Höhe des Mindestlohns nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz gezahlt. ²Diese Regelung gilt ausschließlich für beschäftigte Fahrer innerhalb der Landestarifgemeinschaft Brandenburg. ³Fahrer sind Beschäftigte innerhalb des Fahrdienstes, Schülerspezialverkehrs und im nicht qualifizierten Krankentransport. ⁴Sofern durch eine Erhöhung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns dieser über dem Mindestlohn nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz liegt, erhalten Beschäftigte nach Satz 1 bis 3 das Stundenentgelt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.

⁵Diese Regelung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.06.2027, schriftlich gekündigt werden.

§6

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2029, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 14. November 2024

Für die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes:



Christian Reuter

Vorsitzender der Bundestarifgemeinschaft

Potsdam, den 18.11. 2024

Für die Tarifgemeinschaft Landesverband Brandenburg des Deutschen Roten Kreuzes (DRK)

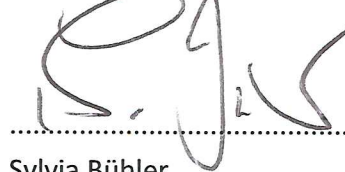


Hubertus Diemer

Vorsitzender der Landestarifgemeinschaft

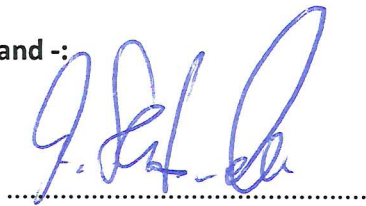
Berlin, den 21.11. 2024

Für die Gewerkschaft ver.di - Bundesvorstand -:



Sylvia Bühler

Bundesvorstand



Frank Hutmacher

Verhandlungsführer